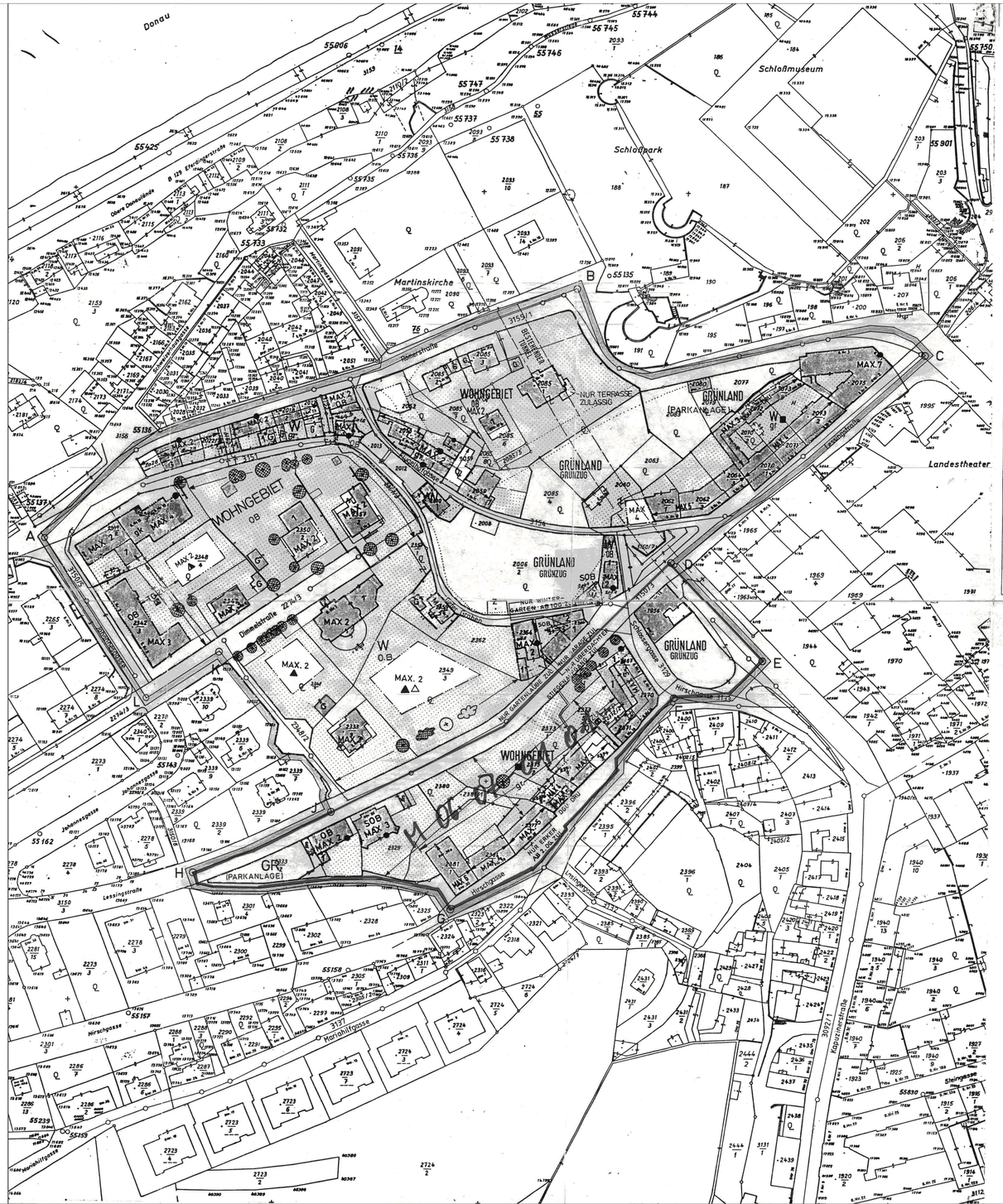


LIFTANLAGEN UND NOTSTIEGEN SIND AUSSERHALB DER INNEREN BAUFLUCHTLINIE ZULÄSSIG, AUSGENOMMEN BEI NEUBAUTEN.

LOGGIEN UND WINTERGÄRTEN SIND MIT EINER TIEFE BIS MAX. 2,0 M AUSSERHALB DER INNEREN BAUFLUCHTLINIE ZULÄSSIG.

TG TIEFGARAGE ZULÄSSIG. DIE TIEFGARAGENDACHFLÄCHEN SIND ZU BEGRÜNEN DIE OBERSTE SCHICHT DES DACHAUFBAUES IST ALS VEGETATIONSSCHICHT MIT EINER MINDESTSTÄRKE VON 50 CM UND ORGANISCHEN PFLANZEN AUF MINDESTENS 80% DER FLÄCHE VERTEILT AUSZUFÜHREN.

DIE BEGRÜNTE TIEFGARAGENDACHFLÄCHE MUSS NIVEAUGLEICH MIT DEM ANGRENZENDEN TIEFSTGELEGENEN NACHBARGRUNDSTÜCK AUSGEFÜHRT WERDEN.

BEI ERRICHTUNG EINER TIEFGARAGE SIND MINDESTENS 30% DER BAUPLATZFLÄCHE FÜR GRÜNFLÄCHEN ÜBER GEWACHSENEM BODEN FREIZUHALTEN.

* ZUSÄTZLICH ZUR GESCHOSSANZAHL NUR ÜBERDACHTER SITZPLATZ UND ÜBERDACHTER STIEGENAUFGANG ZULÄSSIG.

■ BEI NEU- UND ZUBAUTEN MIT EINER VERBAUTEN FLÄCHE ÜBER 100 M² SIND DIE DACHFLÄCHEN BEI EINER NEIGUNG BIS 20 GRAD, AUSGENOMMEN FLUGDÄCHER, ZU BEGRÜNEN. DIE OBERSTE SCHICHT DES DACHAUFBAUES IST ALS VEGETATIONSSCHICHT MIT EINER MINDESTSTÄRKE VON 12 CM UND ORGANISCHEN PFLANZEN AUF MINDESTENS 80 % DER FLÄCHE VERTEILT AUSZUFÜHREN.

▲ BEBAUBARE GRUNDFLÄCHE PRO HAUPTGEBÄUDE EINSCHLIESSLICH NEU- UND ZUBAUTEN MAX. 200 M² ZULÄSSIG.

▲ BEBAUBARE GRUNDFLÄCHE PRO HAUPTGEBÄUDE EINSCHLIESSLICH NEU- UND ZUBAUTEN MAX. 250 M², JEDOCH MAX. 2 OBJEKTE MIT INSGESAMT 4 WOHNEINHEITEN ZULÄSSIG.

△ ÜBERDACHTE UND BEGRÜNTE TG-EINFAHRT AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN ZULÄSSIG, JEDOCH NUR VOM TIEFEN GRABEN.

SOWEIT SICH AUS DEM BPL NICHTS ANDERES ERGIBT, SIND MINDESTENS 50 % DER VORGARTENFLÄCHE MIT BÄUMEN UND BZW. ODER STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN.

FENSTERLOSE AUSSENMAUERN SIND SO ZU BEGRÜNEN, DASS DAVOR BÄUME, STRÄUCHER ODER RANKGEHÖLZE GEPFLANZT WERDEN, SOFERN DEM NICHT GRÜNDE DES ORTS- UND LANDSCHAFTSBILDES ENTGEGEN STEHEN.

DIE WASSERVER- UND ENTSORGUNG ERFOLGT ÜBER DAS STÄDTISCHE KANAL- UND WASSERNETZ.

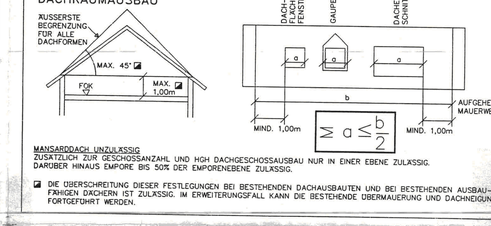
DIE ENERGIEVERSORGUNG ERFOLGT ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ELEKTRIZITÄTS-, GAS- BZW. FERNWÄRMENETZ.

LEGENDE:

W	WOHNGEBIET
WR	REINES WOHNGEBIET
K	KERNGEBIET
M	GEMISCHTES BAUGEBIET
MP	GEMISCHTES BAUGEBIET – DIE ERRICHTUNG VON WOHNUNGEN, AUSGENOMMEN BETRIEBS-WOHNUNGEN, IST UNZULÄSSIG.
D	DORFGEBIET
G	GEBIET FÜR GESCHÄFTSBAUTEN
I	INDUSTRIEGEBIET
GR	GRÜNLAND
L	LANDEFLÄCHE
B	BETRIEBSBAUGEBIET
OB	OFFENE BAUWEISE
GB	GESCHLOSSENE BAUWEISE
gk	GEKUPPELTE BAUWEISE
gr	GRUPPENBAUWEISE
Sgk	SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GEKUPPELTER FORM BZW. SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GRUPPEN
Sgr	(TIEFGARAGE UNTER MEHREREN HAUPTBAUKÖRPERN ZULÄSSIG).
SOB	SONDERFORM EINER OFFENEN BAUWEISE (OBJEKTE KÖNNEN EINSEITIG DIREKT AN DER NACHBARGRUNDGRENZE SITUIERT WERDEN).
GA	GEHSTEIGANSCHNITT
1,2,3,4...	GESCHOSSANZAHL
HGH	HAUPTGESIMSHÖHE
ZG	ZURÜCKGESETZTES GESCHOSS ZULÄSSIG
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL (VERHÄLTNIS DER GESAMTEN BEBAUTEN FLÄCHE ZUR FLÄCHE DES BAUPLATZES)
BMZ	BAUMASSENZAHL
BGFL	BRUTTOGESCHOSSFLÄCHE
G	GARAGE
TG	TIEFGARAGE
E	EINSTELLPLATZ
GU	GARAGEN UNZULÄSSIG
EU	EINSTELLPLÄTZE UNZULÄSSIG
DRU	DACHRAUMAUSBAU UNZULÄSSIG
DGU	DACHGESCHOSSAUSBAU UNZULÄSSIG

STRASSENFLUCHTLINIEN
GRENZLINIEN
BAUFLUCHTLINIEN
ANBAUVERBINDLICH
KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSCHÄCHTEN
GRENZE D. WASSERSCHUTZGEBIETES
AUFGELASSENE STRASSENFLUCHTL.
GRENZE D. STADTGEBIETES
ERWÜNSCHTE PARZELLIERUNG
VERBINDLICHE BAUPLATZGRENZE
HÖHENANGABE IM BEZUGSPUNKT GILT BIS ZUR PFEILSPITZE
BEZUGSPUNKT FÜR HÖHENANGABE – WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN, GILT HÖHENANGABE FÜR STRASSENSEITE
VERBINDLICHE ERGÄNZUNGSFLÄCHE
ALTBESTAND
ABBRUCH
EINSTELLPLÄTZE U. GARAGEN UNZULÄSSIG
DENKMALGESCHÜTZT (GEM. § 3 DENKMALSCHUTZGESETZ)
BAUM, BAUMGRUPPE, STRAUCHGRUPPE – ZU PFLANZEN
ZU ERHALTEN

DACHGESCHOSSAUSBAU DACHRAUMAUSBAU



MANSARDDACH UNZULÄSSIG
ZUSÄTZLICH ZUR GESCHOSSANZAHL UND HGH DACHGESCHOSSAUSBAU NUR IN EINER EBENE ZULÄSSIG. DARÜBER HINAUS EMPORE BIS 50% DER EMPORENEBENE ZULÄSSIG.

DIE ÜBERSCHREITUNG DIESER FESTLEGUNGEN BEI BESTEHENDEN DACHAUSBAUTEN UND BEI BESTEHENDEN AUSBAUFÄHIGEN DÄCHERN IST ZULÄSSIG. IM ERWEITERUNGSFALL KANN DIE BESTEHENDE ÜBERMAUERUNG UND DACHNEIGUNG FORTGEFÜHRT WERDEN.

BEBAUUNGSPLAN

STAMMPLAN

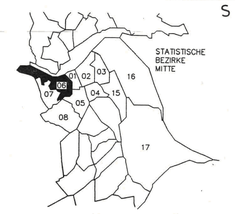
BPL. BEZIRK	STAT. BEZIRK	BAUBLOCK	STAMMPLAN	ÄNDERUNG
M	06	07	01	00

RÖMERSTRASSE
LESSINGSTRASSE

IN GÄNZLICHER NEUERFASSUNG

M 1:1000 FLÄCHE ca. 68.600 m²

BEGRENZT DURCH LINIENZUG
A–B–C–D–E–F–G–H–I–J–K–L–A



ÖFF. PLANAUFLAGE	BESCHLUSS DES GEMEINDERATES DATUM: 14. 12. 1995
OÖ. LANDESREGIERUNG	VERORDNUNGSPRÜFUNG
KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT DER STADT LINZ NR.: 6..... VOM 25. 3. 1996	RECHTSWIRKSAM AB DATUM: 26. 3. 1996

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ PLANUNGSAMT

BEARBEITER: DI LUEGER

ABTEILUNGSLEITER
BEBAUUNGSPLANUNG: OBR DI SCHONDORFER

AMTSLEITER DES PLANUNGSAMTES: OBR DI BRUNNER

GEZEICHNET	ARCH. TELESKO	AM 15.03.1992
GEÄNDERT	PERTLWIESER	AM 06.04.1994
—"—	HEILER	AM 22.05.1995
—"—	HEILER	AM 4.09.1995